

Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt

Geändert durch	Datum	Änderungen
1. Änderungssatzung	14.06.2018	Präambel/Rechtsgrundlage
2. Änderungssatzung	11.04.2019	Präambel, § 4, § 5 Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3, 3b, 13, 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA, 27) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder im Stadtgebiet Halberstadt in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besteht nicht. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt Halberstadt angeboten wird.
- (3) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

§ 2 Kostenbeiträge der Eltern und Beitragsschuldner/-innen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Halberstadt Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung (§ 13 Abs. 6 KiFöG LSA). Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch einen externen Anbieter. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diesen zu entrichten.

- (3) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in Anspruch nehmen.
Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3 Kostenbeitragstatbestand

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Die Eltern können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.

§ 4 Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen werden die nachfolgenden monatlichen Kostenbeiträge gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden festgelegt. (Anlage 1)
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht. Bei Ausfall des Kindes auf Grund einer Krankheit von mindestens 20 zusammenhängenden Arbeitstagen, erfolgt auf Antrag und Nachweisführung durch eine ärztliche Bescheinigung eine Rückverrechnung der gezahlten Beiträge.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, in allen Kindereinrichtungen der Stadt Halberstadt, Kinder stundenweise in unregelmäßigen Abständen, vorübergehend als Spielkind zu betreuen. Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben.
- (4) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr oder beginnt innerhalb eines Monats die Schulzeit, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende jeweilige Betreuungsart.
- (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht überschreiten, der für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5 Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Bei der Aufnahme des Kindes und bei Änderung der aktuellen Betreuungsform vor dem 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, endet die Schuld mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Schulkinder können grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr bzw. Schulendjahr abgemeldet werden.
- (4) Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge festgesetzt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag nach Anlage 1 ist am 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (7) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das betreute Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsverpflichteten zwei Monate mit der Zahlung des Kostenbeitrages im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet den Kostenbeitragspflichtigen nicht von der Zahlung der ausstehenden Kostenbeiträge.

§ 6 Erlass von Kostenbeiträgen

- (1) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Eltern eine Übernahme der Kostenbeiträge teilweise oder ganz gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises Harz erfolgen.
- (2) Der Landkreis entscheidet, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in eigener Zuständigkeit. Die Norm ist hier nachrichtlich aufgenommen und stellt keine Anspruchsnorm der Eltern gegen den Einrichtungsträger dar.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

gez. A. Henke

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 16.04.2019

Anlage 1

Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt zum 01.08.2019.

1. Kostenbeiträge §13KiFöG LSA §90 SGB VIII

- für die Betreuung in Kinderkrippen (0- bis 3- Jährige)
- für die Betreuung in Kindergärten (3- bis 6- Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang §3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen - §3 (2) KiFöG LSA)
- für die Betreuung in Tagespflegestellen

1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	130,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	148,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	166,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	184,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	202,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	220,00 €

über 10 Stunden, je Stunde: 25,00€

1.2 Kostenbeiträge Kindergarten

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	123,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	135,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	146,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	158,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	169,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	181,00 €

über 10 Stunden, je Stunde: 20,00€

1.3 Kostenbeiträge Hort

Regelbetreuung tgl. bis zu 6 h einschl. 10 h tgl. Ferienbetreuung	88,00 €
Betreuungszeit bis zu 4 h während der Schulzeit (ohne Frühhort)	54,00 €
Betreuungszeit bis zu 6 h während der Schulzeit	62,00 €
Ferienbetreuung im Rahmen freier Kapazitäten (tgl. 10 h / 50 pro Woche)	141,00 €

gez. A. Henke

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 16.04.2019